

Satzung

der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands – kfd – in den Pfarrgemeinden des Bistums Münster

Präambel

Die Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands – kfd – ist eine Gemeinschaft von Frauen, die einander helfen, ermutigen und begleiten, ihre eigene Persönlichkeit zu entfalten und in Partnerschaft zu allen Menschen zu leben.

Die kfd ist eine Gemeinschaft in der Kirche, in der die Mitglieder

- versuchen, aus der Kraft des Glaubens zu leben und von der Botschaft Jesu Christi Zeugnis zu geben
- am Dienst der Kirche verantwortlich teilnehmen
- Partnerschaft und Geschwisterlichkeit fördern zwischen Frauen und Männern, Generationen, Konfessionen, Religionen und Kulturen

Die kfd ist eine Gemeinschaft in der Gesellschaft, die in christlicher Verantwortung – in Zusammenarbeit mit anderen Gruppen – Aufgaben übernimmt für Familie, Berufswelt, Gesellschaft und Staat.

Die Ordnung der kfd in den Pfarrgemeinden im Bistum Münster folgt der Satzung des kfd-Diözesanverbandes Münster e. V. und darf dieser nicht widersprechen. Die Bestimmungen der Geschäftsordnung und der Wahlordnung des kfd-Diözesanverbandes Münster e. V. gelten in der kfd in der Pfarrgemeinde.

Die kfd-Gemeinschaften in den Pfarrgemeinden sind rechtlich selbständig und als nicht rechtsfähige Vereine organisiert. Sie führen eigenständig ihre Geschäfte und die Mitgliederkartei, erheben den Mitgliedsbeitrag und verwalten ihr Geld.

Die Mitglieder der kfd-Gemeinschaften sind zugleich Mitglieder im kfd-Bundesverband e. V. und im kfd-Diözesanverband Münster e. V. Veränderungen der Mitgliedschaften werden in der kfd-Gemeinschaft in den Pfarrgemeinden registriert und an den Bundesverband und Diözesanverband gemeldet.

§ 1

Name

Die Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands auf Pfarrebene ist der Zusammenschluss von Frauen in der Pfarrgemeinde.

Sie führt den Namen:

Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands – kfd – _____

in der Pfarrgemeinde: _____

Ort: _____

Sie gehört zum Dekanat: _____

Kreisdekanat bzw. Stadtverband: _____

kfd-Diözesanverband Münster e. V.
kfd-Bundesverband e. V.

§2 Zweck

Zweck der kfd in der Pfarrgemeinde ist es, die Grundsätze, wie sie in der Präambel formuliert sind, zu verwirklichen. Dazu gehört: Frauen in ihren verschiedenen Lebenssituationen wahrzunehmen und ihnen vielfältige Formen des Engagements zu ermöglichen. Mit ihren Angeboten ist die kfd für alle Frauen offen.

Aufgaben der kfd in der Pfarrgemeinde sind insbesondere:

- Gruppen zu bilden und Erfahrungsaustausch unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebensphasen und Lebenssituationen von Frauen zu ermöglichen
- religiöses Leben zu fördern; dazu gehören: Gemeinsames Gebet, Feier von Gottesdiensten, Glaubens- und Schriftgespräche und religiöse Weiterbildung
- Impulse der feministischen Theologie aufzunehmen, damit Frauen ihre eigene Spiritualität in der Kirche leben können
- pastorale Aufgaben in der Pfarrgemeinde zu übernehmen

- mit anderen Konfessionen, Religionen und Kulturen zusammen zu arbeiten
- Weiterbildungsangebote für Mitglieder und Interessierte in den Bereichen der Persönlichkeitsentwicklung und kirchlichen und gesellschaftlichen Bewusstseinsbildung anzubieten
- Entwicklungen in Kirche und Gesellschaft wahrzunehmen und verantwortliche Mitgestaltung zu ermöglichen
- Interessen, Ziele und Aufgaben der kfd in der Öffentlichkeit darzustellen und in kirchlichen und nichtkirchlichen Gremien zu vertreten, die ähnliche Zwecke verfolgen
- mit Einrichtungen zusammen zu arbeiten, die der Bildung, Beratung und Erholung von Frauen dienen
- mit der kfd auf den unterschiedlichen Ebenen zusammen zu arbeiten

Die aus dem Zweck abzuleitenden Ziele und Aufgaben werden von den Organen des Verbandes festgelegt.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verband verfolgt in allen Bestrebungen ausschließlich und unmittelbar kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft und Beitrag

Mitglied in der kfd sind Frauen, die dem Zweck, den Zielen und Aufgaben grundsätzlich zustimmen und den Mitgliedsbeitrag entrichten.

Die Mitgliedschaft endet:

- durch die Auflösung des Verbandes,
- durch schriftlichen Austritt,
- durch Tod.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nach vorheriger Anhörung mit einer Mehrheit von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder durch die Mitgliederversammlung erfolgen, wenn das Mitglied die Interessen des Verbandes nachhaltig verletzt.

Der Mitgliedsbeitrag wird vom Diözesanverband Münster e.V. festgelegt. Er beinhaltet die Beiträge für die unterschiedlichen Ebenen des Verbandes: Bundesebene, Diözesanebene, Dekanats- und Ortsebene.

Der kfd-Gemeinschaft in der Pfarrgemeinschaft steht es frei, zusätzliche Beträge zum Mitgliedsbeitrag zu erheben. Sie sind jedoch deutlich unabhängig vom Mitgliedsbeitrag zu kennzeichnen und von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

Organe der kfd in der Pfarrgemeinde

5.1 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das beschließende Organ der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands in der Pfarrgemeinde.

Zu ihr gehören stimmberechtigt alle Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Festlegung der Arbeitsschwerpunkte im Rahmen der Ziele der kfd – Anregungen für die Programmplanung
- Entgegennahme des Jahresberichtes, des Finanzberichtes und des Berichtes der Rechnungsprüferinnen
- Diskussion der Berichte und Entlastung des Leitungsteams
- Wahl des Leitungsteams
- Wahl der ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Geistlichen Leiterin und / oder des Präses
- Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen
- Verabschiedung der Satzung entsprechend der vom Diözesanverband herausgegebenen Rahmenordnung

Alle Wahlen erfolgen gemäß der Allgemeinen Wahlordnung für den Diözesanverband. Die Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal jährlich statt und ist beschlussfähig, wenn sie vom Leitungsteam mit einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich einberufen worden ist.

5.2 Leitungsteam

Das Leitungsteam ist das leitende Organ der Katholischen Frauengemeinschaft in der Pfarrgemeinde. Zum Leitungsteam gehören gewählte verantwortliche Frauen für verschiedene Aufga-

bengebiete. Mitglied im Leitungsteam sind der Präses und/oder die gewählte ehrenamtliche oder hauptamtliche Geistliche Leiterin.

Die Aufgaben des Leitungsteams ergeben sich aus dem Zweck, den Zielen und Aufgaben der kfd und den jeweiligen Erfordernissen in der Pfarrgemeinde.

Aufgaben des Leitungsteams sind insbesondere:

- Wahl der Sprecherin für jeweils vier Jahre; zweimalige Wiederwahl ist möglich
- Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- Bildung von Gruppen für Multiplikatorinnen zu den thematischen Schwerpunkten des Verbandes
- Bildung von Gruppen für Frauen in unterschiedlichen Lebenssituationen
- Durchführung von regelmäßigen Treffen der Multiplikatorinnen und der kfd-Mitarbeiterinnen in den Bezirken
- Planung der Bildungsarbeit
- Kassenführung und Verwaltung der Finanzen
- Pflegen von Kontakten zu Frauengruppen in der Pfarrgemeinde
- Vertretung der pfarrlichen kfd in der Dekanatsversammlung
- Zusammenarbeit mit den Gremien der Pfarrgemeinde und mit anderen Verbänden und Gruppen

Das Leitungsteam trifft sich regelmäßig und wird von der Sprecherin einberufen. In den Sitzungen des Leitungsteams erfolgt die gegenseitige Information, die Besprechung der Aufgaben und die Auswertung der Arbeit. Jedes Mitglied des Leitungsteams ist für sein Aufgabengebiet verantwortlich.

Aufgaben der Verantwortlichen in den Pfarrgemeinden und der Mitarbeiterinnen in den Bezirken

In der kfd gibt es viele Frauen, die sich als Multiplikatorinnen engagieren. Sie erfüllen wichtige Aufgaben im Verband:

Durch ihre Initiative fördern sie Kontakte innerhalb der pfarrlichen kfd und gestalten das Profil der kfd mit. Die Verantwortlichen sind in Absprache mit dem Leitungsteam für einen inhaltlichen Bereich verantwortlich.

Abgeleitet vom Zweck, den Zielen und Aufgaben des Verbandes übernehmen die Verantwortlichen verschiedene inhaltliche Bereiche, die in der Pfarrgemeinde das Leben der kfd prägen: Liturgie, Bildung, Besuchsdienst, Organisation u. a. Die Ziele und Aufgaben, welche die Verantwortlichen (in Gruppen) verfolgen, werden in der kfd der Pfarrgemeinde festgelegt. Die Verantwortlichen treffen sich regelmäßig mit dem Leitungsteam der kfd.

Zweck dieser Treffen ist:

- Erfahrungen und Informationen auszutauschen
- aktuelle Themen aus Verband, Kirche u. Gesellschaft miteinander zu besprechen
- Gemeinsame Planungen und Initiativen
- Gemeinschaft untereinander zu fördern
- sich für ihre Aufgabe weiterzubilden

Zu diesen Treffen können Interessierte eingeladen werden. Die Mitarbeiterinnen in den Bezirken bilden eine wichtige Gruppe von Verantwortlichen der kfd. Die Mitarbeiterin ist für einen Wohnbezirk verantwortlich, der nur so groß sein sollte, dass er überschaubar bleibt.

§7

Auflösung

Eine rechtmäßige Auflösung der Katholischen Frauengemeinschaft in der Pfarrgemeinde kann nur durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erfolgen. Eine Beschlussfassung über die Auflösung darf nur erfolgen, wenn sie in der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt war.

Ihre Aufgaben sind:

- Kontakt zu den Frauen ihres Bezirks aufzunehmen und zu pflegen
- Informationen über die vielfältigen Aufgaben und Angebote in der kfd weiterzugeben
- Wünsche und Anregungen der Frauen für die kfd-Arbeit zu sammeln und weiterzugeben
- Frauen im Wohnbezirk für die Ziele des Verbandes zu interessieren und auf die Bedeutung der Mitgliedschaft hinzuweisen
- Beim Besuch zu erspüren, wo Gespräch, Beratung und Vermittlung von Hilfsdiensten notwendig sind
- Informationen über das Leben in der Pfarrgemeinde weiterzugeben
- monatlich die Mitgliederzeitschrift „Frau & Mutter“ zu überbringen

Der Diözesanverband der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands ist vor dem Vollzug der Auflösung zu hören. Vor der Auflösung ist über die Verwendung des Vermögens zu beschließen. Nach der Auflösung fällt das nach Begleichung etwaiger Schulden vorhandene Vermögen dem kfd-Diözesanverband Münster zu zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung im Sinne der Zielsetzung des Verbandes.

Diese Satzung entspricht der Rahmenordnung, die von der Diözesanversammlung am 06. September 2010 in Borken-Gemen verabschiedet wurde.

Sie tritt mit der Abstimmung in der Mitgliederversammlung

vom _____ der kfd _____

in der Pfarrgemeinde _____ in Kraft.

Datum, Ort

Unterschrift – Sprecherin des Leistungsteams –

Impressum

Herausgeberin:

Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands – kfd-Diözesanverband Münster e. V.

Hausanschrift:

Breul 23 · 48143 Münster

Tel.: 0251 495 471 · Fax: 0251 495 6101

kfd@bistum-muenster.de · www.kfd-muenster.de